

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1792

25 (21.6.1792) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz = oder Wochenblatt
 für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.
 Mit Hochfürstlich = Markgrävlich = Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldecret an sämtliche Badische Ober- und Aemter, Obertorhäupter und Specialate dd. Karlsruhe den 23ten Febr. 1792. G.N. 537.

Die Constitution des Revisions-Collegii betreffend

Aus jener Verordnung, welche des regierenden Herrn Markgrafen Hochfürstl. Durchlaucht, wegen Trennung Dero Hofraths, und Hofgerichts-Collegii im Jahr 1790. erlassen, und durch das Wochenblatt selbigen Jahrs Nr. 30. zur öffentlichen Kenntniß haben bringen lassen, ist seiner Zeit schon öffentlich bekannt geworden, daß Höchst dieselbe zu Aburtheilung der vorhin im Hofgericht und Kirchenraths-Judicio zur Entscheidung gekommenen Revisionen ein eignes Collegium anzuordnen sich vorbehalten haben. Inzwischen haben Höchstgedacht Ihre Durchlaucht schon unter dem 26ten April v. J. solches in der Maasse errichtet daß dabey:

zum Präsidenten Höchstdero Geheimerrath und Staatsminister Freiherr von Edelsheim, zu Rätben auf der Correferentenbank Dero Geheimerräthe Berslacher, Meier und Brauer, zu Rätben auf der Referentenbank aber Dero Hof- und Regierungsräthe von Reizenstein, von Holzing, Stößer der Jüngere, und Eichrodt ernannt, sodann zu Führung des Protokolls der jüngste Dero jeweiligen Geheimen Secretäre angewiesen worden ist. Hiernächst haben Serenissimus durch die dem Revisionskollegio vorgeschriebne Instruction, dessen Geschäftskreis und Obliegenheit folgendermaßen bestimmt:

a) Es formirt dieses Collegium keine besondre Gerichts-Instanz, daher vor demselben einige Verhandlung nicht gepflogen werden, auch keine Parthie oder deren Sachwalter unmittelbar an dasselbe sich wenden kann, sondern so, wie die Publikation und Exation der Urtheile, also auch alle vorhergehende und nachfolgende Verhandlungen, lediglich bey dem Gericht,

wo die Sache vor der Revision rechtshängig war, geschehen müssen. Auch

b) verbleibt es wegen der Revisionen durchaus bey demjenigen, was deßfalls in der vorläufigen Hofgerichts-Ordnung von 1752. bestimmt ist, mit der einzigen Aenderung, daß nunmehr die Revisionsurtheile in dem Revisionskollegio gefaßt, und in Serenissimi eigenem höchstem Namen, unter Vordruckung eines, bloß das ganze Fürstl. Wappen enthaltenden grössern Innesiegels und unter der Contrassignatur des Präsidenten und Correferenten, sodann unter der Vidimation des Protokoll-führenden geheimen Secretairs, ausgefertigt werden.

c) Desgleichen behält es bey denen seit der Hofgerichts-Ordnung ergangnen Verfügungen und gemeinen Bescheiden über das Revisionsverfahren sein Bewenden; namentlich bey jenem vom 5ten März 1755. vermög dessen die Revision in vier Wochen nicht bloß introducirt, sondern auch justificirt werden muß, wann nicht deßhalb aus erheblichen Ursachen von dem fürstlichen Hofgericht Fristerstreckung, nach Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung, gesucht und erlangt worden: bey dem gemeinen Bescheid vom 5ten Oct. 1763. wornach eine in zweiter Instanz bey dem Hofgericht intervenirende mithin in erster Instanz von dem Unterrichter noch nicht gehörte Parthie, wann sie der revidirende Theil ist, sich der minderen Revisionssumme von Fünffzig Gulden zu erfreuen hat: bey dem gemeinen Bescheid vom 24ten Januar 1781. vermög dessen das Rechtsmittel der Revision und Restitution zwar zu gleicher Zeit eingewandt, aber nicht in einerley Schriftsätzen eingeführt, noch zu gleicher Zeit verhandelt werden darf: bey der Verordnung vom 12. Oct. 1785. vermög deren jene, welche gegen Erkenntnisse des Hofgerichts Rechtsmittel ergreifen, auch ohne ihres Gegentheils Einwilligung die Entscheidung derselben von auswärtigen Rechtsgelehrten nachsuchen dürfen: bey der weitern Verordnung vom nemlichen Tag, wornach in Fällen, wann über die Abschlagung der Processuum Revision gesucht wird, der zur vorigen

Inſtanz noch nicht citirte Revis auch über die Reviſion mit einer Exceptional-Handlung nicht zu vernehmen iſt, dagegen auch in der Reviſion nichts, als ein ihm noch jede Einrede offen laſſendes: Decernantur Proceſſus, erfolgen kann: Endlich bey der Hochfürſtlichen Reſolution vom 16ten Febr. 1789. wornach gegen eine von Sereniſſimi Berichten verfaſſte Reviſionsurteil vor dem nemlichen Gericht eine Super-Reviſion von dem Reviſen, der etwa durch eine in Reviſorio erfolgte Reſormatori-Urteil verlohren hätte, nicht geſucht werden kann. Jedoch

d.) haben Sereniſſimus in Abſicht auf die Reviſions-Summe Dero Verordnungen dahin erläutert, daß dabey, ſo wie bey der Appellations-Summe, nur auf die Summe der Beſchwerde, ohne Zurechnung von Zinſen und Koſten, es wäre dann, daß das ganze Object der Beſchwerde bloß Zinſe beträfe, oder über einen Saldo von Rechnungen und Gegenrechnungen Streit wäre, in welchen die Zinſe mit einſtießen, geſehen — in ewigen Gerechtigkeiten, die keine gewiſſe Reſtimation haben, auf den Anſchlag des Werths des Objecti Litis gar nicht geachtet — auch, wo mehrere Perſonen oder mehrere Poſten im Streit ſehen, wie z. E. in Santproceſſen, *) die Beſchwerde-Summen ein und derſelben Perſon allemal, jene von verſchiedenen Perſonen aber nur alsdann, wann ſie aus dem nemlichen Paſſu des Urtheils ſieſen und alſo ein und daſſelbe Fundamentum Gravaminis allen gemein iſt, zu Beſtimmung der Zuläſſigkeit des Rechts-Mittels, zuſammengenommen werden dürfen. Des-gleichen haben

e.) Sereniſſimus Dero oberwähnte Reſolution wegen der Superreviſion aus dieſem Anlaß dahin erklärt, daß, wo der Revident, ſtatt der obbeſtimmten Reviſion von einem Urteil des Hofgerichts oder Kirchenraths, Judicii, die Verſchickung an Auswärtige gewählt hätte, dem Reviſen, wann er durch dieſe von Auswärts eingeholte Urteil unterliegt, der Recurs an das Reviſions-Collegium in der für die Reviſionen beſtimmten Zeit und Form offen ſiehe.

Nachdem nun die Bekanntmachung hievon noch nicht geſchehen, ſo will man ſolche anmit nachholen, um in vorkommenden Fällen ſich nach dieſer Hochfürſt. Entſchließung benehmen zu können. Decretum Carlsruhe in Conſilio Secretiori den 23. Febr. 1792.

*) In Santproceſſen nemlich findet, vermög weiterer Hochfürſt. Entſchließung künſtig die Reviſion von den Hofgerichtlichen Erkenntniſſen ebenwohl Platz, jedoch muß ſie nach Art des Santremedii ohne weitere rechtliche Deduction oder Schrift-wechſel gerechtfertigt werden.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Der wegen beſchuldigter Schwängerung der Augusta Knobloch ſich heimlich entfernte und vermuthlich in auswärtige Kriegsdienſte getretne Adam Stern von Eggenſtein wird andurch öffentlich vorgeladen, daß er ſich a dato binnen 3 Monaten ſtellen und wegen ſeines böſlichen Austritts ſowohl als wegen der gegen ihn angeſtellten Schwängerungsklage dahier vor Oberamt ſich verantworten ſoll, als widrigenfalls in puncto paternitatis das Rechtliche in contumaciam erkannt, ſein Vermögen conſciscirt und er der Fürſt. Lande wird verwieſen werden. Carlsruhe den 2ten Juny 1792. Oberamt allda.

Durlach. Wer etwas an den hieſigen Hinterſaß und Steinbrecher Johannes Itte zu fordern hat, ſoll ſolches bey Verluſt der Forderung den 3ten July unter Mitbringung des Beweiſes in der Stadtſchreiberey liquidiren. Durlach den 4ten Juny 1792.

Oberamt allda.

Emmendingen. Alljene, ſo an den Rothgerberjung Daniel Breiſacher zu Ehenningen Forderungen zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, bis Dienſtag den 3ten Julius d. J. zu guter Vormittagszeit in dem Löwen zu Ehenningen unter Mitbringung ihrer Beweiſe-Urkunde zu erſcheinen und das Weitere abzuwarten, bey Strafe des Auſchlusses. Emmendingen den 5ten Juny 1792.

Oberamt allda.

Emmendingen. Der vor einigen Jahren böſlich ausgetretne Georg Heizmann von Broggingen, wird hiedurch edictaliter mit dem Anhang vorgeladen, daß wann derſelbe nicht binnen 3 Monaten von dato an ſich vor dahieſigem Oberamt ſtellt, und wegen ſeines Austritts verantwortet, gegen ihn mit der Landesverweiſung und Vermögenſconſciscation vorgefahren werden wird. Sign. Emmendingen den 4. Juny 1792.

Oberamt Hochberg.

Emmendingen. Der böſlich ausgetretne Johann Georg Hettich von Denzlingen wird hiermit edictaliter vorgeladen, daß derſelbe binnen 3 Monaten vor dahieſigem Oberamt erſcheinen und ſich wegen ſeines Austritts verantworten ſoll, als er widrigenfalls der Hochfürſtlichen Lande auf ewig verwieſen und ſein Vermögen conſciscirt werden wird. Signatum Emmendingen den 13. Juny 1792.

Oberamt Hochberg.

Müllheim. Alle diejenige, welche an das verſchuldete Vermögen des Burgers Michel Bronners dahier etwas zu fordern haben, ſollen ſich bey der auf Montag den 25ten dieſes Vormittags um 8 Uhr angeſtellten Liquidations und Prioritäts-Handlung mit ihren Urkunden um ſo gewiſſer vor dem Commiſſario dahier einfinden, als man ſie bey nicht geſchehener

Erscheinung mit ihren Forderungen abweisen wird.
Sign. Mühlheim den 2. Juny 1792.

Oberamt Badenweiler.

Mahlberg. Dem vor bald zwey Jahren ohne Erlaubnis ausgetretten Badenschen Unterthanen Franz Joseph Krebs von Heiligenzell gebürtig, wird hiermit aufgegeben, sich innerhalb 9 Monaten vor hiesig Fürstl. Oberamt zu stellen und wegen seines eigenmächtigen Austritts zu verantworten, widrigenfalls sein Vermögen zum Vortheil der Herrschaft eingezogen und er selbst der Fürstl. Badenschen Lande verwiesen werden wird. Mahlberg im Breisgau den 11ten Juny 1792.

Oberamt allda.

Lörrach. Der ausgetretne Schumacher Hanns Leus aus dem Heubrunn wird hierdurch mit dem Bedrohen öffentlich vorgeladen, daß, wenn er binnen 3 Monaten vor hiesigem Oberamt nicht erscheint und sich wegen seines Austritts verantwortet, sein Vermögen confiscirt und er des Landes verwiesen werde. Lörrach den 4. Juny 1792.

Oberamt Rdieln.

Gerichtliche Notifikation.

Birkenfeld. Der ledige Johann Nickel Ruppenthal von Nohen, welcher bisher mit verschiedenen Krämerwaaren einen Handel getrieben, befindet sich neuerdings in einer solchen Sinneszerrüttung, daß er ohne zu befürchtenden offenbaren Schaden, sich nicht mehr länger selbst überlassen werden kann. Man hat daher für nöthig gefunden, denselben, solange er mit dieser Krankheit behaftet ist, zum Handeln für unfähig zu erklären und zu jedermanns Nachricht hiemit bekannt zu machen, daß ein jeder sich enthalten solle, mit demselben einigen Handel abzuschließen, oder ihm Geld, Kost und anderes zu borgen, indeme er widrigenfalls keine Rechtshülfe sich zu gewärtigen hat. Signatum Birkenfeld den 30ten May 1792.

Oberamt allda.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Beim Hoffschreiner Gräble der Post gegen über sind 2 Ecklogis, im untern und obern Stock, zusammen oder einzeln zu verlehnen, das obere besteht aus 3 neu tapezirten Zimmern, Kuch, Keller, Holzremis, Stall, gemeinschaftliches Waschhaus, ein auch zwey Kammern auf dem Speicher und können gleich, oder bis den 23ten July bezogen werden.

Pforzheim. Der Schäferbestand zu Eutingen, hiesigen Oberamts, welcher bis Michaeli d. J. zu Ende geht, wird bis Freitag den 29. Juny an den Meistbietenden unter nachstehenden Bedingungen wieder versteigert werden. 1) Darf der Schäfer 200, die Bürgerschaft aber 100 Schafe halten. 2) Hat der Beständer freye Wohnung im Schafhaus und den

Schafstall. Die übrigen Konditionen werden bey der Steigerung bekannt gemacht werden. Es wird daher dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber gedachten Tags Morgens um 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Eutingen einfinden können. Pforzheim, den 11. May 1792.

Oberamt allda.

Sachen so zu verkaufen sind.

Carlsruhe. Mittwochs den 27. dieses Monats, werden in dem Bierwirth Kippelischen Haus alhier allerley Holzwaaren, als: Kumpf, Wannen, kleine Fäßen, Wurfschaukel, Simme, Halbsimme, Bierling, Kestlen, Strohteller, Fleischmullen, große ditto, Sieben aller Gattung, Schachteln, Kehrweisch, Kartetschen, Bürsten, Kolummerneisen, Fasshannen, Bauchhannen, Schleifstein, Wallhölzer, Holzschu, Schrubhütth, Fochrechen, Leib, Werk, und Kuchenschiefer, hölzerne Teller, Huthschachteln, Uhren, hölzerne Schreibzeug, Stöcke, Müllerreider, gelbe und weiße Ketten, Meerschäumene Tabaksseifenlöpf, sodann an Glaswaaren, Maas, halb Maas, Schoppenbonteillen, Schoppen und Halbschoppengläser, Duracher und Eitlinger Eich und viele Trinkgläser mit noch mehrern andern Glaswaaren gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft und mit der Versteigerung besagten Tag Vormittags 8 Uhr der Anfang gemacht werden. Carlsruhe den 20. Juny 1792.

Oberamt allda.

Carlsruhe. Eine gute Halbhaise, welche im Herrschaftl. Holzgarten steht und woselbst auch wegen des Preises Auskunst gegeben werden kann, wird hiemit zum Verkauf ausgesetzt. Liebhabern dient also dieses zur Nachricht.

Schreck am Rhein. Von denen besten Ruhrer Steinkohlen zu 1 fl. 15 kr. und Steinbacher Steinkohlen zu 32 kr. der Centner, sind dahier zu verkaufen. Anweisungen dazu werden von Hr. Rechnungs Rath Haupt und Hr. Meubelverwalter Bierordt in Carlsruhe ertheilt.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorscher: Für den Monat Juny ist, Herr Kennkammerrath Klose.

Carlsruhe. Martin Mezler aus London nunmehrig Hochfürstl. Hof-Instrumentenmacher in Carlsruhe, macht hiemit jedermann bekannt, daß bey ihm alle Sorten blasende englische Instrumenten verfertigt werden und zu haben sind, als alle Sorten Fldten, Fagoten, Clarinetten, Hobo ic. Er bittet sich geneigten Zuspruch aus, versichert dabey billige Preise und beste Bedienung.

Vermischte Nachrichten.
Sortirung zur Verbesserung der Feuerlöschungs-
Anstalten.

Die Erfahrung zeigt, daß der kleinste Tropfen Wasser, wofür er in ein noch so großes kohlendes Feuer, oder auf glühendes Eisen fällt, immer einen schwarzen Fleck macht und also die Gluth nach seinem Umfang löscht, wiewohl nur in der Oberfläche der Kohle oder des Eisens, nicht aber durch und durch; denn die innere Hitze der Kohle oder des Eisens machen, daß der Tropfen gleich wieder verdampfet und die Kohle oder das Eisen gleich wieder roth oder glühend wird. Je fester also der Körper ist, der da glimmt, destomehr Wasser muß darauf, um das Glimmen vom Grund aus zu tödten. Stroh und Holz, das noch nicht tief eingebrannt ist, werden mit wenigem Wasser gleich unbrennbar gemacht; denn ihr Feuer ist lodern, das Wasser durchdringt sie leicht und löscht sie bald aus. Ich räume also gerne ein, daß der zerstreute Strahl des Brusenkopfs das kohlende Feuer nicht gleich mit der oberflächlichen Benetzung ganz von Grund aus tödte, sondern noch innres Feuer übrig lasse; das thut aber der dichte Strahl auch nicht immer; aber das lodern Feuer, oder die Flamme, löscht der ausgebreitete Strahl des Brusenkopfs geschwinder, als der dichte Strahl des Rohrs, weil man mehr Oberfläche auf einmal benetzt, das darneben brennende geschwinder mit auslöschen und so der Gluth weit eher Meister werden kann. Bey Löschung einer Feuersbrunst muß dieser Zweck der erste seyn, das lodern Feuer oder die Flamme zu dämpfen, daß sie nicht weiter streffe und alsdenn das glimmende völlig zu tödten, besonders da, wo es wieder in Flammen ausbrechen will; so kommt es anfänglich gewiß nicht auf das tiefe Eindringen des Wassers in das innre der brennenden Körper an, sondern vorzüglich darauf, daß man nur erst so viel brennende Oberfläche und so geschwind als nur möglich begieße, um das weitere Fortschnappen der Flamme zu verhindern, als z. E. in einer Scheure voll Korn und Stroh. Es bleibt also das Löschen mit dem Brusenkopf in beiden Fällen immer wichtig, sowohl wider die Flamme, als wider das kohlende Feuer, da man mit demselben sehr

viel Fläche auf einmal benetzen und die Flamme dämpfen kann, wo das Rohr lange soviel nicht leistet, weil, wenn man damit zu schnell fortrückt, zu viel brennende Zwischenräume bleiben, die das Benetzte bald wieder trocknen und von frischem entzünden; geht man zu langsam damit fort, so verzehret die Flamme an dem andern Ort desto mehr, indem man ihr an dem ersten streuen will und spielt den Meister. Hat man aber die Flamme erst getilget; so ist schon die größte Noth vorüber und man kann nun gemächlicher die Kohlengluth auch tilgen. (Die Forts. folgt.)

In Maclois Hofbuchhandlung in Carlsruhe ist wieder neu angekommen und zu haben.

Comödien. Der Papagay. Schauspiel in 3 Akten von Kozebue. 8. Ftf. und Leipz. 2792. 18 kr.

— Die edle Lüge. Schausp. in 1 Akt von Kozebue. Fortsetzung v. Menschenhaß und Neue. 8. Ftf. und Lvz. 1792. 12 kr.

Serchenhan (J. C.) Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtige Verfassung des Kayserl. Reichshofraths. 1. Thl. 8. 8. Mannheim 1792. 3 fl. 30 kr.

Medikus (J. C.) Ueber nordamerikanische Bäume und Sträucher als Gegenstände der deutschen Forstwirtschaft und schönen Gartenkunst. 8. 8. Mannheim 1792. 40 kr.

— Pflanzen. Gattungen nach dem Inbegriff sämtlicher Fruktifikations-Theile gebildet und nach dem Sexual Pflanzen-Register geordnet mit kritischen Bemerkungen und 2 Kupfertafeln 8 Mannh. 1792 1 fl. 12 kr.

Weidingers (J. B.) französische Grammatik, 8. Ftf. 1792. 1 fl.

Reise (eine kurze) in Westindien. 8. Mannheim 1792 48 kr.

Snell (J. W. D.) Darstellung und Erläuterung der Kantischen Critick. 2. Thl. 8. 8. Mannheim 1792 1 fl. 12 kr.

Gebörne.

Carlsruhe. In der hiesigen reformirten Gemeinde, Christian Friedrich, Vater, Christoph Mareth, hiesiger Burger und Saisensieder.

Marktpreise vom 19ten Juny 1792.

Frucht- preise.	Carls- rube.		Durlach		Becken- schätzung.			Carlsruhe.			Durlach.			Fleisch- schätzung.			Carls- rube.		Durlach	
	fl.	kr.	fl.	kr.	Bed.	oder	Semmel	Pf.	Lot.	kr.	Pf.	Lot.	kr.	Das Pfand.	fr.	kr.	fr.	kr.		
Das Malter.																				
Alt Korn.	5	30	5	30				—	16	2	—	16	2	Rindfleisch gutes . . .	7	7				
Neu Korn.	5	30	5	30				1	20	6	1	20	6	Schmalz	6	6				
Alt Kernen.	8	45	8	45				2	10	5	2	10	5	Hammelfleisch	7	—				
Neu Kernen.	8	45	8	45				—	—	—	—	—	—	Kalb- fleisch	5	½	5	½		
Waizen.	8	30	8	30				—	—	—	—	—	—	Schweinefleisch	6	½	6	½		